Statuten Förderverein Bodoni Club

Förderverein für die HPM

Statuten

1. Unter dem **Namen** Bodoni Club besteht ein Verein gemäß § 60 ff. ZGB.

Sitz: Frauenfeld

2. **Zweck** des Vereins ist die Organisation der Buch- und Druckkunst Messe Frauenfeld (HPM) im Eisenwerk. Der Förderverein Bodoni Club ist ein Kulturverein von überregionaler Ausstrahlung und Wirkung im Zusammenhang mit Druckhandwerk und Förderung der Literatur und des Buches.

Der Verein arbeitet nicht gewinnorientiert.

3. **Mitgliedschaft**: Natürliche und juristische Personen können Mitglied werden. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand.

Es gibt folgende Mitgliederkategorien mit den entsprechenden Jahresbeiträgen:

- Einzelmitglieder Fr. 80.-

- Paare: Fr. 130.-

- AHV-Beziehende und Studierende: Fr. 40.-

- Juristische Personen: nach Absprache mit Vorstand

Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen; es haftet ausschließlich das Vermögen des Vereins.

4. **Organe** des Vereins sind:

– die Mitgliederversammlung

– der Vorstand

– die Kontrollstelle

5. Die **Generalversammlung** (GV) wird jährlich einmal einberufen. Die schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Traktanden muss mindestens drei Wochen vor der GV erfolgen (via Post oder E-Mail). Bis zehn Tage vor der GV können Mitglieder beim Präsidium schriftlich Anträge einreichen. Diese sind an der GV zu behandeln. An der GV hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.

Die **Geschäfte** der GV sind:

– Jahresbericht des Präsidiums

– Abnahme der Rechnung nach Kenntnisnahme des Berichts der Kontrollstelle

– Festlegung der Mitgliederkategorien und der Beiträge

– Wahl des Präsidiums und der weiteren Vorstandsmitglieder

– Wahl der Kontrollstelle (Revisionstelle)

– Revision der Statuten

– Behandlung von Anträgen

Über jede GV wird ein Protokoll geführt, welches durch Unterzeichnung des Präsidiums und der Stimmenzähler der protokollierten GV als genehmigt gilt.

Der Vorstand kann von sich aus jederzeit eine außergewöhnliche GV einberufen. Eine solche muss auch auf Antrag von mindestens zwanzig Prozent der Mitglieder einberufen werden.

6. Der **Vorstand** besteht aus drei bis sieben Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidiums, das von der Mitgliederversammlung jährlich bestätigt oder neu gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich, entschädigt werden Spesen

Der Vorstand entscheidet über alle Geschäfte, die nicht der GV vorbehalten sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

7. Die **Kontrollstelle** besteht aus mindestens einem Rechnungsrevisor. Sie prüft jährlich Rechnung und Bilanz des Vereins. Die Kontrollstelle erstattet schriftlich Bericht zuhanden der GV.

8. **Vorstand und Kontrollstelle** werden für eine Amtsdauer von je einem bzw. drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

9. **Mitteilungen** des Vereins erfolgen ausschließlich auf dem Zirkularweg.

10. Die **Auflösung** des Vereins kann beschlossen werden:

durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung. Für den Beschluss ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die im Zeitpunkt der Vereinsauflösung vorhandenen Mittel sind durch Versammlungsbeschluss im Sinn des bisherigen Vereinszwecks zu verwenden oder einer ähnlichen Institution zu überlassen.

11. Diese Statuten wurden an der GV vom 5.5.25 genehmigt und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Frauenfeld, 5.5.25

Das Präsidium und der Vorstand

Karin Gubler, Berrit Fuhrmann-Stiehler, Sonja Feuz, Claudia Demel, Percy Penzel